

Auszug aus dem Ausschreibungstext

Zwingende Wettbewerbergemeinschaft

Im Hinblick auf die Größe und Eigenart der gegenständlichen Liegenschaft und das Ziel des Auslobers, in einem Verfahren miteinander koordinierte Projekte zur Bewertung zu erhalten, sind zum gegenständlichen Bauträgerwettbewerb ausschließlich Wettbewerbergemeinschaften bestehend aus zumindest drei Bauträgern und zumindest drei ArchitektInnen (Architektenteams/Gesellschaften) zugelassen.

Erläuterungen zur o.a. „zwingenden Wettbewerbergemeinschaft“:

Miteinander verbundene Gesellschaften im Sinn des § 228 UGB werden lediglich als ein Bauträger bzw als ein/e ArchitektIn/Architektenteam gewertet; das heißt es sind zwingend drei miteinander nicht verbundene Bauträger und ArchitektInnen/Architektenteams zu benennen.

Festgehalten wird, dass Gemeinschaftsunternehmen, die bereits von mehreren Bauträgern gegründet wurden und die von keinem Bauträger alleine beherrscht werden, und die Gesellschafter dieses Gemeinschaftsunternehmens nicht als verbundene Unternehmen iS § 228 UGB gelten, sodass alle Gesellschafter dieses Gemeinschaftsunternehmens jeweils als ein eigenständiger Bauträger gewertet werden. Gleichzeitig wird ein solches Gemeinschaftsunternehmen mit den Bauträgern gleichgesetzt, die Gesellschafter dieses Gemeinschaftsunternehmens sind, sodass ein Gemeinschaftsunternehmen bestehend aus drei selbständigen Bauträgern als Zusammenschluss iS der Wettbewerbsbedingung gilt und gemeinsam mit drei mit einander nicht verbundenen ArchitektInnen als eine Wettbewerbsgemeinschaft teilnahmeberechtigt sind. Zum Nachweis des Vorliegens eines solchen Gemeinschaftsunternehmens sind neben dem Firmenbuch der aktuelle Gesellschaftsvertrag und allfällige Syndikatsverträge vorzulegen.

Alle Mitglieder dieser Wettbewerbergemeinschaft haften zunächst im Wettbewerb solidarisch für einander, sodass Mängel/Fehler eines Bauträgers/Architekten Mitgliedern bzw dieser Wettbewerbsgemeinschaft allen zuzurechnen sind. Für den Fall, dass es zum Abschluss des ausgelegten Liegenschafts Kaufvertrages kommt, ist jedoch eine Realteilung der Liegenschaft und eine damit verbundene getrennte Verantwortung der einzelnen Mitglieder der Wettbewerbsgemeinschaft ebenso denkbar wie die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens.